

Deutsches Reich.

O Berlin, 24. Jan. Das Militärvorparatienoberteil hat das Kriegsmaterial...

O Berlin, 24. Jan. An den bereits erwähnten Beziehungen bezüglich des Reichstags...

Die Delegiertenversammlung des Deutschen Lehrervereins hat den Beschluß gefaßt...

1) Gegenwärtiger Reichstag der Vereinsmitglieder. (Wie haben sich die Lehrervereine dazu zu stellen...

Deutscher Reichstag.

(Original-Bericht der Saale-Bl.)

38. Sitzung vom 26. Januar 1883.

Abg. Richter beantragte, daß die Herbeischaffung des Getreides aus dem Auslande...

Ein geistlicher Werkmeister.

Von H. Hirt.

Wir haben vom Plateau der Ehrenbreitener Feste uns des unvergleichlich schönen Thalbaldes erfreut...

Kosten des Baues zu tragen, so scheute er sich nicht, an die Thüren der Kirche zu klopfen und mit vollem Recht nennt er sich heute „des kleinen Herzogtums Werkmeister“...

Kraus fand hierbei Gelegenheit, seine eble Begeisterung für die Kunst zu betätigen. Da das Dorf zu arm war, um die

Wagen beträgt 1000 Mk. Mark zahlen. Doch das nicht richtig ist, liegt auf der Hand...

Abg. Richter beantragte, daß die Herbeischaffung des Getreides aus dem Auslande...

Abg. Richter beantragte, daß die Herbeischaffung des Getreides aus dem Auslande...

Abg. Richter beantragte, daß die Herbeischaffung des Getreides aus dem Auslande...

Abg. Richter beantragte, daß die Herbeischaffung des Getreides aus dem Auslande...

Abg. Richter beantragte, daß die Herbeischaffung des Getreides aus dem Auslande...

Kosten des Baues zu tragen, so scheute er sich nicht, an die Thüren der Kirche zu klopfen...

Um dies darzutun, führte ich den Leser den von Cebren, Taxis und allerhand Schlingensiefeln verdeckten stimmungsvollen Hofweg zum Delberg hinauf...

Abg. Richter beantragte, daß die Herbeischaffung des Getreides aus dem Auslande...

Abg. Richter beantragte, daß die Herbeischaffung des Getreides aus dem Auslande...

Abg. Richter beantragte, daß die Herbeischaffung des Getreides aus dem Auslande...

Abg. Richter beantragte, daß die Herbeischaffung des Getreides aus dem Auslande...

Abg. Richter beantragte, daß die Herbeischaffung des Getreides aus dem Auslande...

Abg. Richter beantragte, daß die Herbeischaffung des Getreides aus dem Auslande...

Abg. Richter beantragte, daß die Herbeischaffung des Getreides aus dem Auslande...

Abg. Richter beantragte, daß die Herbeischaffung des Getreides aus dem Auslande...

Abg. Richter beantragte, daß die Herbeischaffung des Getreides aus dem Auslande...

Abg. Richter beantragte, daß die Herbeischaffung des Getreides aus dem Auslande...

Abg. Richter beantragte, daß die Herbeischaffung des Getreides aus dem Auslande...

Abg. Richter beantragte, daß die Herbeischaffung des Getreides aus dem Auslande...

Abg. Richter beantragte, daß die Herbeischaffung des Getreides aus dem Auslande...

Abg. Richter beantragte, daß die Herbeischaffung des Getreides aus dem Auslande...

Abg. Richter beantragte, daß die Herbeischaffung des Getreides aus dem Auslande...

Abg. Richter beantragte, daß die Herbeischaffung des Getreides aus dem Auslande...

H. Hofrath Herr Kopp an den gerade in Reuel weichen...

10000 M. inf. der Gattinne in England mit 10000 M. und...

Kindergottesdienst Dombred. Alfter. Abends 5 Uhr...

Der D. v. Schellenb. hat in seinen Lebensjahren...

Handels-, Verkehrs- und Börsen-Nachrichten.

Nachrichten des Landesamts Halle vom 24. Jan.

Der D. v. Schellenb. hat in seinen Lebensjahren...

Handels-, Verkehrs- und Börsen-Nachrichten.

Nachrichten des Landesamts Halle vom 24. Jan.

Der D. v. Schellenb. hat in seinen Lebensjahren...

Handels-, Verkehrs- und Börsen-Nachrichten.

Nachrichten des Landesamts Halle vom 24. Jan.

Provinzial-Nachrichten.

Der Radrenn unter Original-Korrespondenzen des Provinz. z. H. Nr.

Redig.-Anzeigen.

An Sonntage Segensginn, den 28. Jan., predigen:

Fremdenliste.

Angenommene Fremde vom 25. bis 26. Jan.

Gebäude auf dem Totenacker sind fünf räumliche Wände...

Vorbilder für gewisse Tugenden, die in schönen Inschriften...

zieren die Wände die beiden größeren Oelgemälde des Meisters...

PROSPECTUS.

Subscription

auf Nom. 12,000,000 Reichsmark 4procentiger (Central-) Pfandbriefe

vom Jahre 1883
emittirt von der

Preussischen Central-Bodencredit-Actien-Gesellschaft

auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums Sr. Majestät des Königs von Preußen vom 21. März 1870.

Der zur Subscription bestimmte Betrag bildet einen Theil der 4procentigen Central-Pfandbriefs-Anleihe von Nom. Fünfsach Millionen Mark, welche die Preussische Central-Bodencredit-Actien-Gesellschaft auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 21. März 1870 (Gesetzsammlung von 1870 S. 253 ff.) emittirt.

Die Preussische Central-Bodencredit-Actien-Gesellschaft ist mit einem Grundcapital von 36 Millionen Reichsmark = 45 Millionen Francs errichtet, wovon 40 Procent des Nominal-Verthes eingezahlt sind.

Die von ihr auszugehenden 4procentigen Pfandbriefe vom Jahre 1883 werden auf den Inhaber ausgestellt und in Stücken zu 3000, 1000, 500, 300, 100 Mark ausgefertigt. Sie sind von Seiten der Inhaber unfindbar und werden mit 4 Procent für 3 Jahr bis zum Tage ihrer Tilgung verzinst.

Die Anleihe wird zum Nennwerth in Wege der Verloosung getilgt. Zu diesem Behufe hat die Gesellschaft jährlich mindestens $\frac{1}{2}$ des Nominal-Betrages der Anleihe nebst den aus den eingelassenen Pfandbriefen erhaltenden Zinsen zu verwenden, dergestalt, daß die Tilgung längstens in 66 Jahren, vom 1. Januar 1885 ab gerechnet, vollendet sein muß.

Am Monat December jeden Jahres, und zwar zuerst im December 1884, geschieht die Ausloosung der zu tilgenden Beträge, worauf nach vorgängiger Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern die Rückzahlung der verloosten Pfandbriefe im folgenden Jahre am 1. Juli regelmäßig bedirft wird.

Die Zinscoupons werden in halbjährlichen Terminen am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres nach Wahl der Inhaber in Berlin bei der Kasse der Preussischen Central-Bodencredit-Actien-Gesellschaft, in Frankfurt a. M. bei dem Bankhause M. A. von Rothschild & Söhne, in Köln bei dem Bankhause Sal. Oppenheim jun. & Co. und bei den sonst beauftragten Stellen eingelöst.

Der Betrag von Nom. 12,000,000 Reichsmark wird

in Berlin bei der Preussischen Central-Bodencredit-Actiengesellschaft,
" " " S. Bleichröder,
" Frankfurt a. M. bei M. A. von Rothschild & Söhne,
" Köln bei Sal. Oppenheim jun. & Co.

zur öffentlichen Subscription unter nachstehenden Bedingungen aufgesetzt.

1. Die Subscription findet gleichzeitig bei den vorgenannten Stellen

am Montag den 29. und Dienstag den 30. Januar 1883

während der üblichen Geschäftsstunden, an letzterem Tage bis 3 Uhr Nachmittags auf Grund des diejen Prospectus beigezeichneten Anmeldebogens*) statt. Einer jeden Anmeldungsbogen ist die Befugnis vorbehalten, die Subscription auch schon vor Ablauf jenes Zeitraums zu schließen und nach ihrem Ermessen die Höhe jedes einzelnen Betrages zu bestimmen.

2. Der Subscriptionspreis ist festgesetzt auf 98,40 Procent, zahlbar in Reichsmark. Die Stückzinsen vom Tage der Abnahme bis zum 1. Juli 1883 werden bei der Abnahme von dem Preise in Abzug gebracht. Die Stücke werden mit Zinscoupons vom 1. Juli 1883 ab versehen.

3. Bei der Subscription muß eine Caution von fünf Procent des Nominalbetrages hinterlegt werden. Dieselbe ist entweder in baar oder in solchen nach dem Tagescourse zu veranschlagenden Effecten zu hinterlegen, welche die Subscriptionstelle als zulässig erachtet wird.

4. Die Aufteilung wird so bald wie möglich nach Schluß der Subscription erfolgen. Im Falle die Aufteilung weniger als die Anmeldung beträgt, wird die überschüssige Caution unverzüglich zurückgegeben.

5. Die Abnahme der zugetheilten Stücke, resp. der dafür auf Grund des Art. 2, 6 des Gesellschafts-Statuts auszustellenden Interims-Befreiungen kann vom 8. Februar 1883 ab gegen Zahlung des Preises (2) geschehen. Der Subscriber ist jedoch verpflichtet:

Ein Fünftel der Stücke spätestens bis 19. März 1883,
Zwei Fünftel " " " " 16. April 1883,
Drei Fünftel " " " " 7. Mai 1883

abzunehmen. Nach vollständiger Abnahme wird die auf die zugetheilten Stücke hinterlegte Caution verrechnet resp. zurückgegeben. Für zugetheilte Beträge unter 12,000 Reichsmark Nom. ist keine successive Abnahme gestattet, und sind solche spätestens bis 19. März 1883 ungetruget zu reguliren.

Berlin, im Januar 1883.

Preussische Central-Bodencredit-Actien-Gesellschaft.

Jacobi. Bossart. Herrmann.

*) Das Formular wird bei dem Kaiserlichen Bankverein verabfolgt.

Auszug aus dem Statut

der

Preussischen Central-Bodencredit-Actien-Gesellschaft.

Artikel 61. Die Gesellschaft gewährt hypothekarische Darlehne nur auf solche Grundstücke, die einen bauwürdigen und sicheren Ertrag geben. Ausgeschlossen von der Beleihung sind deshalb insbesondere Bergwerke und Steinbrüche.

Artikel 62. Die Gesellschaft beleihet Grundstücke in der Regel nur zur ersten Stelle, und zwar:

- Liegenschaften innerhalb zwei Dritteln,
- Gebäude innerhalb der ersten Hälfte

des Werths.

Auf Weinberge, Wälder und andere Liegenschaften, deren Ertrag auf Anpflanzungen beruht, dürfen, inwieweit der angenommene Werth durch diese Anpflanzungen bedingt ist, hypothekarische Darlehne nur bis zu einem Drittel ihres Werths gegeben werden.

Der Verwaltungsrath wird festsetzen, welche Arten von Liegenschaften und Gebäuden außerdem nicht bis zu dem vorangegebenen Maximalbetrage beleihet werden dürfen.

Artikel 63. Die Ermittlung des Werths erfolgt nach den Grundbüchern, welche nach Preussischem Recht bei der Ausleihung von Mündelgeldern maßgebend sind. Es sind hiernach in der Regel und unter Berücksichtigung der im einzelnen Falle vorliegenden Verhältnisse unbedingte Erwerbs-Dokumente, landwirthschaftliche oder gerichtliche Taxen und Verzeichnisse oder der Durchschnitt des letzten Erwerbswerthes, bezogen mit 3 Procent kapitalisirten Nutzungswertes und (bei Gebäuden) der Feuerversicherungs-Summe für die Schätzung des zu beleihenden Grundstücks maßgebend. In allen Fällen muß die für das Darlehen anzunehmende Sicherheit sowohl durch den Ertrags- wie durch den Verkaufswerth des Grundstücks vollkommen gedeckert sein.

Der Verwaltungsrath hat die Ausführungsbestimmungen, nach welchen die jedesmalige Werthermittelung zu machen ist, zu erlassen.

Artikel 74. Die Gesellschaft giebt in Höhe der ihr zustehenden hypothekarischen Forderungen bezugsweise Central-Pfandbriefe aus. — Die Gesamtsumme derselben darf den zwanzigfachen Betrag des baar eingezahlten Grundcapitals nicht übersteigen.

Sie lauten auf den Inhaber und werden von dem Präsidenten oder einem Director und einem Mitgliede des Verwaltungsrathes unterzeichnet und von einem Revisor mit der Befreiung versehen, daß die vorgeschriebene Sicherheit in Hypotheken-Instrumenten vorhanden sei (vergl. auch Art. 60).

Aus Artikel 60. Die Aufsicht der Staatsregierung über die Gesellschaft wird durch einen Regierungs-Kommissar ausgeübt.

Der Regierungs-Kommissar hat die Befugnis, die Ausgabe der Central-Pfandbriefe und Schuldverschreibungen der Gesellschaft und die Einhaltung der hierfür und für die Sicherheit der Darlehne auf Hypotheken oder an Gemeinden in den Statuten vorgezeichneten Bestimmungen zu überwachen.

Er besetzt unter den auszugehenden Pfandbriefen, daß die statutmäßigen Bestimmungen über den Gesamtbetrag der auszugehenden Pfandbriefe beachtet sind.

Aus Artikel 80. Kein Pfandbrief darf von der Gesellschaft ausgegeben werden, der nicht zuvor durch eine ihr zustehende Hypothekenforderung gedeckt ist.

Der Betrag, um welchen sich das Kapital der als Garantie dienenden Hypothekenforderungen durch Amortisation oder durch Rückzahlung oder in anderer Weise vermindert, soll stets aus dem Verbleib geogen oder durch andere Hypothekenforderungen ersetzt werden, so daß das in Artikel 2, Nr. 4. vorgeschriebene Verhältnis stets aufrecht erhalten wird.

Artikel 81. Die pünktliche Zahlung von Kapital und Zinsen der Central-Pfandbriefe wird gesichert:

1) durch die Hinterlegung eines den auszugehenden Hypothekenbriefen wenigstens gleichen Betrages unter hypothekarischer Forderungen in den Archiven der Gesellschaft;

2) durch die unbedingte Haftung der Gesellschaft mit ihrem gesammten Vermögen, insbesondere mit ihrem Grundkapital und Reinerlösfonds.

Die hinterlegten Hypothekenforderungen (Nr. 1.) haften nicht für die sonstigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft; sie werden vielmehr aus deren Vermögen ausgeschrieben und ausschließlich als Sicherheit für die Inhaber von Central-Pfandbriefen unter Mitverschluß des Staats-Kommissars oder eines von demselben zu designirenden Beamten deponirt.

Wir sind von der Preussischen Central-Bodencredit-Actiengesellschaft ermächtigt, Zeichnungen kostenfrei entgegenzunehmen.

Hallescher Bankverein von Kulisch, Kaempff & Co.

Kleine Steinstraße 5a.

Halle. Druck und Verlag von Otto Hendel.